

Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft und der Gesetze über die jährlichen Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne<sup>15</sup> beschließen die örtlichen Volksvertretungen die Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung ihrer Territorien (vgl. §§ 20, 35, 49 u. 55 GÖV).

Erstmals wurden für den Zeitraum 1976 bis 1980 *Fünfjahrpläne zur gesellschaftlichen Entwicklung der Bezirke und Kreise* von den Volksvertretungen beschlossen. Diese enthalten wichtige Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Leistungsentwicklung der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.<sup>16</sup>

Die Fünfjahrpläne der Bezirke und Kreise umfassen:

- die Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte;
- die Planung der ökonomischen, kulturellen und sozialen Entwicklung im Territorium, insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der örtlichen Räte;
- die territoriale Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Bauproduktion sowie den rationellen Einsatz der territorialen Ressourcen;
- die Planung der Entwicklung der unmittelbaren Verantwortungsbereiche der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte.

Die genannten Fünfjahrpläne bestimmen damit die territoriale Einordnung volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben, die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen sowie Maßnahmen der territorialen Rationalisierung, vor allem im Hinblick auf eine effektivere Grundfondsauslastung, den mehrschichtigen Einsatz hochproduktiver Anlagen und Maschinen sowie gemeinsam durchzuführende Maßnahmen und Aufgaben von Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen und örtlichen Staatsorganen. Sie sind darauf gerichtet, die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion in Industrie, Landwirtschaft und Bauwesen wirksam zu unterstützen und die materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse der Werktätigen immer besser zu befriedigen.

Die Fünfjahrpläne der Bezirke und Kreise sind zugleich Richtschnur für die Ausarbeitung der Jahrespläne und Haushaltspläne, die von allen örtlichen Volksvertretungen — der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — auf Vorschlag ihrer Räte beschlossen werden.

Diese *Jahrespläne* beinhalten die Aufgaben für

- die Entwicklung der örtlich geleiteten Betriebe, insbesondere der Versorgungswirtschaft, des Bau- und Verkehrswesens sowie der Handelsbetriebe;
- die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere durch die sozialistische Intensivierung und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden;
- die Versorgung der Werktätigen mit Reparatur- und Dienstleistungen und die Entwicklung des Handelsnetzes;

15 Vgl. Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1978 vom 21.12.1977, GBl. I 1977 Nr. 37 S. 414, u. Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1978 vom 21.12.1977, GBl. I 1977 Nr. 37 S. 419.

16 Vgl. H. Modrow, „Der Fünfjahrplan des Kreises und die Verwirklichung der Hauptaufgabe“, Einheit, 1978/3, S. 272 ff.